

Satzung

über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen und vergleichbaren Abstimmungen in der Gemeinde Weißenborn

Die Gemeinde Weißenborn erlässt auf der Grundlage der §§ 13 und 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) und des § 34 des Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2019 (GVBl. S. 229) durch Beschluss des Gemeinderates am 11. Mai 2020 folgende Satzung über die Entschädigung bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen und vergleichbaren Abstimmungen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für

- Europawahlen,
- Bundestagswahlen,
- Landtagswahlen sowie alle
- Kommunalwahlen (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen sowie Kreistags- und Landratswahlen).

(2) Diese Satzung gilt auch für Bürgerbegehren, Bürgerentscheide und Volksentscheide.

§ 2

Entschädigung / Auslagen

Für die Ausübung von ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen wird folgende Entschädigung gezahlt:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Dem Wahlleiter bzw. dessen Stellvertreter wird eine einmalige Entschädigung von insgesamt für die Sitzungen des Wahlausschusses, für den Wahltag und soweit erforderlich, für die Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß § 35 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz gewährt. | 50,00 Euro |
| b) | Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von | 20,00 Euro. |
| c) | Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von | 50,00 Euro. |
| d) | Bei verbundenen / zusammengelegten Wahlen erhöht sich die Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände um | 10,00 Euro. |
| e) | Es wird Ersatz für tatsächlich nachgewiesene Auslagen im Zusammenhang mit der Wahl gewährt. Für die Fahrtkostenerstattung gelten die Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes. | |

- f) Der Ersatz von Erfrischungsgeld durch Bund oder Land wird nicht zusätzlich zu den in dieser Satzung festgelegten Entschädigungen gezahlt, sondern ist in der festgelegten Summe berücksichtigt.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenborn, den 23. Juni 2020



Lichtner
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen und vergleichbaren Abstimmungen in der Gemeinde Weißenborn wurde gemäß Hauptsatzung in der Zeit vom

25. Juni 2020 bis 6. Juli 2020

ortsüblich bekannt gemacht.

Weißenborn, den 23. Juli 2020



Lichtner
Bürgermeister



- Siegel -